



FASNACHT RYNACH

Vertrag für: **Gastro-/Standbetreiber**

Zwischen: Fasnachtskomitee Rynach (nachfolgend FKR genannt)
als Verantwortlicher Verein der Fasnacht

und: **Gastro-/Standbetreiber** (nachfolgend Betreiber genannt):

vom FKR auszufüllen gem. **Gesuch/Anmeldung**

Verein/Firma:

Verantwortliche Person:

Adresse:

PLZ/Ort:

Betreiberart/FKR Mitglied

Angebot:

Öffnungszeiten:

Platzbedarf in m²:

Gem. Gesuch:

Strombedarf

Gem. Gesuch:

Sinn und Zweck:

Der vorliegende Vertrag soll die Rechte und Pflichten zwischen dem Betreiber und dem FKR regeln. Er ergänzt die Auflagen:

- gem. dem Patent (<https://www.fasnachtrynach.ch/gastronomie/patent>)
- gem. der Fasnachtsverordnung (https://reinach-bl.tlex.ch/app/de/texts_of_law/4.7-2)
- gem. dem Polizeireglement (https://reinach-bl.tlex.ch/app/de/texts_of_law/5.1-1)
- gem. der Polizeiverordnung (https://reinach-bl.tlex.ch/app/de/texts_of_law/5.1-1.1)

Dieser Vertrag muss spätestens zur gesetzten Frist (31. Oktober) unterschrieben zurück beim FKR sein, ansonsten wird das Patent nicht ausgehändigt und der Anspruch auf einen Standplatz verfällt. Ebenso muss die Unkostenbeteiligung gemäss beiliegender Rechnung bis zum 15. November beim FKR gutgeschrieben sein.

Bewilligungen/Gelegenheitswirtschaftspatent

Die Vorbereitung und Durchführung der Fasnacht obliegt dem FKR. Der FKR ist für die Erstellung der jährlich benötigten Bewilligungen verantwortlich. Bewilligungsgesuche sind daher dem FKR einzureichen und direkt beim Stadtbüro Reinach nach vorgängiger Avisierung abzuholen. Die Gebühr für die Bewilligung sowie die Strompauschale für den Stromanschluss und Stromverbrauch sind direkt dem Stadtbüro zu entrichten.

Die Untervermietung oder Unterverpachtung des zugeteilten Platzes ist untersagt.

Unkostenbeteiligung

Die Unkostenbeteiligung nach m² werden nach dem Gesamt benötigten Platz errechnet. Dies schliesst allfällige Zusatzzelte, Kühlwagen, parkierte Autos und Anhänger etc. mit ein. Der FKR behält sich vor, den Platz nachzumessen. Abweichungen

Fasnachtskomitee Rynach

obmaa@fasnachtrynach.ch

gegen oben und bis zu 10 m² können vor Ort nachbezahlt werden. Bei einer höheren Abweichung erhebt der FKR einen pauschalen Unkostenbeitrag von CHF 1'000.00 zu der bereits bezahlten Unkostenbeteiligung. Weniger Platzbedarf wird nicht zurückerstattet.

Jeder Betreiber hat sich gemäss dem nachstehenden Tarif an dem Gesamtkostenkonzept (Unkostenbeteiligung) des FKR zu beteiligen:

Wann Betreiber:	Schmudo		Vorspiel*		Samstag		Samstag 12-18	
	Grundbeitrag	Zuschlag m ²	Grundbeitrag	Zuschlag m ²	Grundbeitrag	Zuschlag m ²	Grundbeitrag	Zuschlag m ²
Verein Mitglied FKR	50.00	1.00	100.00	1.50	250.00	2.00	150.00	1.50
Verein nicht FKR Mitglied	75.00	1.50	nicht verfügbar		350.00	2.50	nicht verfügbar	
Kommerzieller Betreiber, FKR Mitglied	100.00	2.00	200.00	2.50	500.00	3.00	200.00	2.00
Kommerzieller Betreiber, Perimeter Fasnacht	100.00	2.00	nicht verfügbar		500.00	3.00	200.00	2.00
Kommerzieller Betreiber, übrige	150.00	2.50	nicht verfügbar		600.00	4.00	nicht verfügbar	
Restaurant mit Betriebsbewilligung im Perimeter, Mitglied FKR	75.00	1.50	150.00	2.00	350.00	2.50	150.00	2.00
Restaurant mit Betriebsbewilligung im Perimeter, nicht Mitglied FKR	75.00	1.50	nicht verfügbar		350.00	2.50	150.00	2.00

Mitglieder erhalten eine Reduktion von Fr. 100.00, wenn Sie beim Auf- und Abbau helfen
Zuschlag pro m² mind. Fr. 50.00
* Nur FKR Mitglieder vorbehalten
Strompauschale wird von Gemeinde in Rechnung gestellt

Festareal

Das Festareal ist im Perimeter Strassen Fasnacht in der Fasnachtsverordnung festgelegt. Die Betreiber sowie deren Mitarbeiter haben auf dem Festareal eine aktuelle Blagette zu tragen.

Festbetrieb

Die Fasnachtstage in Reinach beginnen ab Aufstellen der Stände am Donnerstag (schmutziger Donnerstag) 08.00 Uhr und enden am darauffolgenden Sonntagmorgen um 07.00 Uhr. Bis Sonntag 12.00 Uhr muss alles Abgebaut und der Platz geräumt sein. Das Betreiben des Standes ist am Freitagabend von 18.00h – 02.00h nur FKR-Mitgliedern vorbehalten. Nicht FKR-Mitglieder müssen während dieser Zeit den Stand geschlossen halten.

WC-Konzept

Der FKR erstellt ein WC-Konzept für die Fasnacht.

Strom

Der Strombedarf, welcher bei der Anmeldung angegeben wurde, wird entsprechend bereitgestellt.

Sicherheit

In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Reinach, der Gemeindepolizei, der Kantonspolizei, der Feuerwehr, der VIP Security und der BLT erstellt der FKR ein Sicherheitskonzept.

Allmend Nutzung

Öffentliche Strassen und Plätze sowie angrenzende private Vorplätze, die der Öffentlichkeit gewidmet sind und im Rahmen der vorliegenden Bewilligung genutzt werden, müssen nach der Durchführung des Anlasses wieder in gereinigtem Zustand übergeben werden. Starke Verunreinigungen der Beläge, Mauern, Gebäuden etc. durch z.B. Öle, Getränke, Lebensmittel, Urin oder sonstigen Exkrementen, müssen zwingend maschinell gereinigt werden. Die Gemeinde und der FKR behält sich das

Recht vor, Strassen, Plätze, Gebäude, etc. die nicht in dem Zustand wie vor dem Anlass hinterlassen werden, von Reinigungsfirmen reinigen zu lassen und dem Betreiber in Rechnung zu stellen.

Abfallbeseitigung

Der Betreiber ist für die Abfallbeseitigung verantwortlich und muss an seinem Standort Abfallsäcke bereitstellen, Diese Abfallsäcke dürfen zur Entsorgung zu den BigBags gestellt werden. Nicht in die BigBags stellen, da diese für den Individualabfall bestimmt sind.

Das FKR stellt eine gewisse Anzahl an Abfallsammelstellen (Container / BigBags) zur Verfügung. Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass PET, ALU, Karton und Glas separat gesammelt und nach der Veranstaltung durch ihn an den öffentlichen Sammelstellen entsorgt werden.

Verstösse werden rapportiert und können zu einem Ausschluss für die nächsten Veranstaltungen führen. Zudem kann eine Kostenpauschale in Rechnung gestellt werden.

Abgabe von Alkohol (Jungenschutz)

Gebrannte Wasser dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. Entsprechende Hinweisschilder sind sichtbar anzubringen. Verstösse werden rapportiert und können zu einem Ausschluss für die nächsten Veranstaltungen führen. Es ist untersagt jegliche Getränke in Dosen oder Glasflaschen zu verkaufen.

Musik

Die musikalische Unterhaltung ist in der Fasnachtsverordnung §5 geregelt. Der Betreiber verpflichtet sich daran zu halten.

Festzelt

Die Grösse des Festzeltes muss dem FKR mit der Bewerbung für einen Standplatz angemeldet werden. Nicht gemeldete Zelte müssen wieder entfernt werden. Das Zelt ist fasnächtlich zu dekorieren und muss mit geeigneten Materialien gegen Wind (Sturm) gesichert sein.

Brandschutz

Bzgl. Raumnutzung gelten die Vorschriften des VKF (Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen) insbesondere „Flucht- und Rettungswege“ und „Bauten mit Räumen mit grosser Personenbelegung“. Es ist zwingend darauf zu achten, dass während der ganzen Dauer, inkl. Vorbereitung und Abbau, bei allen Fluchtwegen die gesamte Breite jederzeit vollständig freizuhalten ist. Es darf auch nicht nur kurzzeitig Material in diesen Bereichen und Wegstrecken gelagert werden. Es dürfen nur feuerhemmende, imprägnierte Dekorationen und Dekorationsaufbauten verwendet werden.

Verwendung von Fritteusen, Grills und Gasflaschen

Bei Fritteusen mit einem Öl Inhalt von 2L und mehr sind geeignete Löschgeräte in unmittelbarer Nähe bereit zu halten. Bei Fritteusen von 10l und mehr sind zwingend gültige Feuerlöscher der Kategorie F bereitzuhalten.

Energieverbraucher, insbesondere Grills (es sind nur geprüfte Gasgrills erlaubt) Strahler, Heizkörper, Apparate und Rechauds sind so aufzustellen oder einzubauen, dass für brennbare Gebäudeteile oder Gegenstände keine Entzündungsgefahr besteht. Kochstellen dürfen nicht an brennbare Wände oder unter Vordächern aufgestellt werden. Gasflaschen müssen vorschriftsgemäss aufgestellt werden, d.h. sie dürfen nicht über Schächten, Rinnen oder in Untergeschossen aufgestellt und gelagert werden. Gasflaschen dürfen nur an sicheren Orten gelagert werden.

Ein Handfeuerlöscher oder eine Löschdecke ist immer bereitzuhalten. Es dürfen nur geschulte Personen diese Geräte bedienen.

Verkehr

Auf dem Festgelände ist während den jeweiligen Anlässen Fahrverbot. Dies ist in der Fasnachtsverordnung geregelt. Fahrzeuge, welche sich während dieser Zeit auf dem Festgelände ohne entsprechende Bewilligung befinden, werden von der Polizei kostenpflichtig abgeschleppt.

Signalisation

Für den Auf- und Abbau ist die korrekte Signalisation, Sache des Betreibers. Signalisationsmaterial (Parkverbotsschilder) kann im Werkhof Strassen gemietet werden.

Rettungsfahrzeuge

Im Ereignisfall muss die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge gewährleistet sein.

Versicherung

Der Betreiber haftet selbst für sämtliche Schäden, die bei Ausübung seiner Tätigkeit an der Fasnacht geschehen. Zur Abdeckung von Schäden gegenüber Dritten hat er eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Eine Kopie der Police ist dem FKR einzureichen.

Abbruch

Die Polizei und das FKR haben jederzeit das Recht und die Pflicht, bei grösseren Schwierigkeiten den Anlass abubrechen. Durch Abbruch der Veranstaltung entsteht dem Betreiber kein Anspruch auf Schadenersatz oder Auslagenrückerstattung.

Durch Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigt der Betreiber:

- diesen Vertrag gelesen und verstanden zu haben.
- die Fasnachtsverordnung gelesen und verstanden zu haben.
- die Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.
- den Unkostenbeitrag fristgerecht zu bezahlen.

Ort, Datum:

Betreiber:

Ort, Datum:

Fasnachtskomitee Rynach:
